



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung — am  
18.06.2013 im Kreisausschusssaal der Kreisverwaltung in 14943 Luckenwalde,  
Am Nuthefließ 2.

### Anwesend waren:

#### Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann  
Frau Gritt Hammer  
Frau Heide Igel  
Herr Dr. Rainer Reinecke

### Entschuldigt fehlten:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers  
Herr Steffen Große  
Herr Manfred Janusch  
Herr Helmut Scheibe  
Frau Iris Wassermann

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

-----

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2013
- 3 Diskussion zum Entwurf der "Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2013 bis 2017 im Landkreis Teltow-Fläming"
- 4 Sonstiges

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1**

#### **Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung**

Die anwesenden Mitglieder stimmen der vorliegenden Tagesordnung zu.

#### **TOP 2**

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2013**

Die Niederschrift vom 07.05.2013 wurde bestätigt.

#### **TOP 3**

#### **Diskussion zum Entwurf der "Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2013 bis 2017 im Landkreis Teltow-Fläming"**

**Frau Gussow** informiert die Mitglieder über das bisherige Verfahren. Die Gespräche zur Kita-Bedarfsplanung fanden mit den Kommunen und mit einem Teil der Träger der freien Jugendhilfe im März und April 2013 statt. Die Gespräche waren, aus Sicht des Jugendamtes sehr konstruktiv. Offen sind noch die Benehmensherstellungen mit der Stadt Zossen, der Gemeinde Rangsdorf und der Gemeinde Niederer Fläming. Das System der Planung wurde, außer von einer Kommune, angenommen.

Die Bedarfsplanung enthält einen allgemeinen Teil und eine Zusammenfassung zur Gesamtentwicklung im LK. In Bezug auf die Betreuungsquote für den u3-Bereich liegen dem Jugendamt nur Daten aus den Jahren 2011/12 vor. Die Verwaltung ist bemüht, die Betreuungsquote zum Stichtag 01.06.2013 für Krippe (KK), Kindergarten (KG) und für den Hort darzustellen.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern und anderen Landkreisen zeigt, dass die einzelnen Quoten sehr unterschiedlich definiert sind. Die Verwaltung hat Definitionen für den Betreuungs-, Auslastungs- und Versorgungsgrad für den LK festgelegt. Der Versorgungsgrad, der Grundlage für die Planung ist, wurde wie folgt definiert: Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze zu den Kindern, die tatsächlich in der Kommune leben.

Die Verwaltung verweist darauf, dass eine Betriebserlaubnis im Land Brandenburg keine detaillierte Anzahl an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ausweist. In den Gesprächen mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe wurde der Versuch unternommen, eine Differenzierung an Plätzen für KK, KG und Hort vorzunehmen. Diese Zahlen sind als flexible Zahlen zu betrachten. Die Verwaltung ist trotzdem in ihrer Planung von diesen Zahlen ausgegangen. Das schließt aber nicht aus, dass es in den Kindertageseinrichtungen zu einer flexible/bedarfsgerechte Verteilung der KK- und KG-Plätzen kommt.

Auf Grund dieser Zahlen wurde versucht, den entsprechenden Versorgungsgrad in den einzelnen Kommunen festzulegen. In der Planung wurden Kinder, die von außerhalb in unseren Einrichtungen betreut werden, nicht berücksichtigt. Es wurde somit geprüft, ob die einzelnen Kommunen in der Lage sind, dem Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre eigenen Kinder gerecht zu werden.

**Frau Gussow** verweist auf Fehler in der grafischen Darstellung der Versorgungsgrade bei den Horten insbesondere bei den Kommunen Ludwigsfelde, Trebbin, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde und Jüterbog. Wenn Hortplätze fehlen, kann der Versorgungsgrad nicht über 100 % liegen. Diese Angaben wurden bereits korrigiert und auch die Schreibfehler wurden beseitigt.

**Frau Grassmann** möchte wissen, für wen der Bedarfsplan gemacht wird, wer der Adressat ist und welche Verbindlichkeiten entwickelt werden.

**Frau Gussow** antwortet, dass die Verwaltung lt. KitaG Brandenburg die Verpflichtung hat, eine Bedarfsplanung zu erstellen. Die Aussagen zur Versorgung in der Kindertagesbetreuung sind verbindlich.

**Frau Grassmann** sagt, dass es Fachleute sind, die mit diesem Papier arbeiten. Die Rechtsbindung geht, aus den Erfahrungen, die sie gemacht hat, wenn jemand noch eine Kita bauen möchte, dass es dann so zu sagen, da die Bindung an die Kitabedarfsplanung ist, dass nicht zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden oder das, eben, wenn man die Prognosezahlen sieht, dass in zukünftiger Zeit irgendwelche Defizite erkennbar sind, die dann auch behoben werden müssen. Ist das richtig?

Dem stimmt **Frau Gussow** zu und führt weiter aus, dass es einen entsprechenden Text zu den einzelnen Kommunen geben wird, der solche Richtungen darstellt. Entweder sind die Bedarfe für die nächsten vier Jahre gedeckt oder nicht. Gleichzeitig ist die Planung Grundlage für Träger, die Nachfragen, ob und wo es noch Bedarf für eine Kita gibt. Dann wird auf den Bedarfsplan verwiesen.

Die Frage zur Verbindlichkeit hängt auch davon ab, inwieweit die finanziellen und personellen Bedingungen vorhanden sind. Eine Kommune kritisierte, dass bei der Planung diese personellen Bedingungen und baulichen Maßnahmen keine Berücksichtigung fanden.

**Frau Gussow** sagt, dass der Personaleinsatz nicht beschrieben wurde. Es wird davon ausgegangen, dass, wenn gerade im KK-Bereich bedarfsgerecht Plätze vorgehalten werden, dass dann auch das Personal vorhanden sein muss. Der Träger ist für die Sicherstellung von notwendigem pädagogischem Personal verantwortlich.

**Frau Grassmann** merkt an, dass die Verwaltung von einem Platz ausgeht. Der kann mit 5, 6, 12 Stunden und länger belegt werden. Die Betreuungszeit bleibt unberücksichtigt. Sie fragt zu den Ausführungen auf der S. 4 „ Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln...“ nach, ob die Verwaltung dazu eine eigene Bedarfsermittlung durchgeführt hat.

**Frau Gussow** antwortet darauf, dass damit darauf verwiesen wurde, dass dieser Aspekt

berücksichtigt werden muss, aber eine eigene Bedürfnisermittlung ist im LK nicht durchgeführt worden. Allerdings gibt es im Bereich u3 dazu eine Evaluationen, in der Eltern u. a. nach ihrem Wunsch- und Wahlrecht befragt wurden.

**Frau Hammer** führt ergänzend aus, dass die Träger, da sie an der Kitabedarfsplanung definitiv beteiligt wurden, auch die Wünsche von Eltern in die Kita-Bedarfsplanung mit einbringen. Denn wer weiß besser Bescheid, was die Eltern benötigen als die Träger von Kindertageseinrichtungen. Wenn z. B. die Öffnungszeiten nicht ausreichend sind, dann muss mit der Kommune darüber gesprochen werden, ob die Öffnungszeiten von 6:00 bis 17:00 Uhr ausreichen und ob der Bedarf überhaupt besteht, diese zu verlängern oder ob andere Möglichkeiten und Maßnahmen erforderlich sind. Das ist im Prozess der Planung berücksichtigt worden. Die Bedürfnisse von Eltern, die ihre Kinder jetzt nicht unmittelbar in Betreuung haben und wie sie sich zukünftig eine Kinderbetreuung vorstellen würden (junge Familien), lassen sich schwer ermitteln.

**Frau Igel** denkt, dass werdende Eltern oder Eltern, die in Arbeit kommen wollen, ihre Wünsche, ab wann sie einen Platz beanspruchen müssen, äußern dürfen. Dass sollte in der Bedarfsplanung enthalten sein. Des Weiteren hat **Frau Igel** eine Nachfrage zur Betreuungsquote, S. 6. Es steht, dass die Kindergartenplätze häufig über 100 % liegen. Die Horte aber wesentlich schwächer ausgelastet sind. Gibt es in den Gemeinden Umsteuerungsmöglichkeiten?

**Frau Gussow** erläutert die Betreuungsquote für den Kindergarten. Bei der Ermittlung dieser Quote sind auch Kinder erfasst, die zurückgestellt wurden, d. h. diese Kinder gehen ein weiteres Jahr in den Kindergarten. Dazu kommt, dass auch noch Sechsjährige den Kindergarten besuchen aber statistisch gesehen, dem Hort zu zuordnen wären. Des Weiteren gehen Kinder, die auf Grund ihres Entwicklungsstandes oder da sie dann schon 2  $\frac{3}{4}$  Jahre alt sind, bereits in den KG. Aus diesen Gründen kommt es zu einer Betreuungsquote von über 100 % im KG. Die Betreuungsquote im Hort ist nicht so hoch, da man hier davon ausgeht, dass der Hortbereich eigentlich bis unter 12 Jahre genutzt werden darf, dass in der Form aber nicht erfolgt. Bei den Gesprächen mit den Kommunen wurde nach dem Anteil der 10- und 11-jährigen Kinder gefragt, die noch einen Hort besuchen. Dies fiel aber bei den meisten Kommunen prozentual nicht ins Gewicht. Interessant wird allerdings die Entwicklung von Hortplätzen in den nächsten Jahren, da diese benötigt werden. Hier wird sich die Betreuungsquote nochmal verschieben.

**Frau Grassmann** regt an, die absoluten Zahlen bei der Betreuungsquote zu benennen. Somit kann die Entwicklung besser verfolgt werden.

**Frau Hartfelder** möchte wissen, ob Hort und Ganztagsunterricht hier auch in der Kollision stehen oder ob das kombiniert wird. Wenn ja, ob es überall kombiniert wird, ob der Ganztagsunterricht offen oder geschlossen ist und ob der Hort ausgeklammert oder integriert wird. Gibt es da Erfahrungen?

**Frau Hammer** beantwortet die Frage. Sie ist Kooperationspartner und hat somit Kontakte zu verschiedenen Trägern und verschiedenen Grundschulen. Sie sind Partner von verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG). Im Landkreis ist die Struktur so, dass Horte und VHG Hand in Hand arbeiten, weil es gar nicht anders geht.

**Frau Grassmann** meint, dass man davon ausgehen kann, wenn es eine VHG ist, dass dann die Betreuungsquote eigentlich fast bei 100 % liegt, weil sich kein Kind aus dieser Betreuung

„raus schleichen“ kann, da die Schule verlässlich bis 14 Uhr geht. Deswegen könnte sich für gewisse Bereiche eine Betreuungsquote von 100 % ergeben.

**Frau Hammer** bestätigt die Aussage von Frau Grassmann. Sie gibt aber zu bedenken, dass Kinder, die im Hort gemeldet sind, längere Betreuungszeiten benötigen. Die Kinder der VHG, welche um 13:30 Uhr mit dem Bus nach Hause fahren oder die Frühhortbetreuung nicht in Anspruch nehmen, sind VHG-Kinder ohne Hort.

**Frau Grassmann** denkt, dass man versuchen sollte, dies auszudrücken. In Kommunen, wo sich solche Schulen befinden, ergeben ein anderes Bild. Es ist an der einen oder anderen Stelle wichtig, darauf hinzuweisen, dass an der Schule X, Y, wo eventuell 200 Schulkinder sind und da, wo es eine verlässliche Grundschule gibt, dass dort eine relativ geringe Betreuungsquote zustande kommt. Damit erklärt sich, warum es bei der einen Kommune so ist und bei der Anderen nicht.

**Frau Gussow** sagt, dass nichts dagegen spricht, die VHG aufzunehmen. Das nächste wäre die Aufnahme der sogenannten anderen Angebote (evtl. Grundschule in Jüterbog und die Hoffbauerschule in Mahlow). Diese Angebote benötigen keine Betriebserlaubnis und haben somit auch keine Festlegung zu den Kapazitäten. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird das Angebot in der angegebenen Anzahl von Kindern genutzt. In der Stadt Jüterbog wird von den vorhandenen Plätzen nur ein Drittel von Jüterbogern Kindern in Anspruch genommen.

**Frau Grassmann** erwähnt, dass auf der S. 6 die Ist-Zahlen abgebildet sind. Danach sollen die Aussagen zu den Prognosen kommen. Das ist das eigentlich Spannende. Für jedes Jahr müssen die Kinder prognostiziert werden, um dann abschätzen zu können, wie hoch die Betreuungsquote sein wird. Das wurde für die einzelnen Kommunen gemacht aber nicht in einer Gesamtübersicht für den Landkreis. Gibt es Erfahrungswerte der letzten Jahre, um die Betreuungsquote ermitteln zu können? Welchen Einfluss hat das Betreuungsgeld und welche langfristigen Entwicklungen haben Auswirkungen darauf?

**Frau Gussow** antwortet, dass in den Gesprächen mit den Kommunen nachgefragt wurde, ob bereits Bedarfe in Bezug auf den Rechtsanspruch ab 1 Jahr angezeigt wurden bzw. ob es Platzanmeldungen gibt. Die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld wurde ebenfalls betrachtet. Die Auswirkungen dieser Indikatoren/Komponenten kann die Verwaltung noch nicht abschätzen. Auf Erfahrungswerte kann nicht zurückgegriffen werden. Die Verwaltung hat sich entschieden, die Prognose für die Versorgungsquote darzustellen. Die aktuelle Betreuungsquote zum derzeitigen Zeitpunkt darzustellen wird schwierig. Die Verwaltung beabsichtigt, in einem Vierteljahr zu schauen, welche Änderungen sich speziell im Bereich u3 in den Kommunen ergeben haben. Die Frage ist auch, ob den Eltern bewusst ist, dass sie einen Rechtsanspruch ab 1 Jahr haben. Der Zeitraum für eine konkrete Planung im u3 Bereich ist gerade sehr ungünstig. Vielleicht müssen nach dem 01.08.2013 bzw. im nächsten Jahr erneut Zahlen nachgereicht werden.

Weiterhin möchte **Frau Grassmann** wissen, warum die Verwaltung davon ausgeht, dass gerade die Kinder in den Bereichen KK zu 100 % betreut werden. **Frau Gussow** antwortet, dass die Betrachtung dahin ging, dass alle Kinder ab 1 Jahr einen Rechtsanspruch haben und diese Plätze vorzuhalten sind. Bei der Darstellung der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren wurden die „Nullerkinder“ nicht berücksichtigt sondern nur die Kinder die tatsächlich einen Rechtsanspruch haben. Das schließt aber nicht aus, dass es durchaus Kinder gibt, die auch schon ab dem 10. Monat einen Rechtsanspruch haben. Frau Gussow hat in den Gesprächen vor Ort nachgefragt, wie hoch der Anteil der Kinder ist, die in den vergangenen Jahren unter einem Jahr alt waren, um diese an Hand eines Durchschnitts berücksichtigen zu können. Bei der einen oder anderen Kommune wurde dieser Durchschnitt mit berechnet. Dasselbe Vorgehen erfolgte bei den Horten.

**Frau Hartfelder** spricht ihre Anerkennung für den 1. Entwurf zur Fortschreibung der Bedarfsplanung aus. Sie weist darauf hin, dass sie es als sehr bedeutsam findet, dass sich die Kommunen untereinander helfen können.

**Herr Dr. Reinecke** kommt auf das Fachpersonal zu sprechen. Die Betreuungsschlüssel stehen fest. Wenn jetzt die Planung tatsächlich gefertigt wird, ist vor auszusehen wie viele Kinder in der Betreuung sind. Daraus könnten aus dem derzeitigen IST-Stand Schlussfolgerungen gezogen werden, welche Personalentwicklung im LK notwendig ist und ob das alleine über die Kommunen organisiert wird oder ob der LK mit Einfluss nehmen kann.

**Frau Hammer** führt dazu aus, dass mit der Personalentwicklung und dem Rechtsanspruch, alle schon seit zwei Jahren betraut sind. Die Träger der freien Jugendhilfe sind diejenigen, die den Rechtsanspruch umsetzen müssen, aber dafür das Personal nicht vorhanden ist. Die Träger haben sich gemeinsam, auch zusammen mit der Verwaltung, auf den Weg gemacht, mit dem Arbeitsamt, den Hochschulen und dem Landesjugendamt (LJA) Gespräche zu führen, um sich u. a. Abschlüsse anzuschauen, ganz speziell die von den HeilerziehungspflegerIn. In den westlichen Bundesländern sind die HeilerziehungspflegerIn in den Personalverordnungen anerkannte Fachkräfte. Diese gehen uns natürlich alle verloren. Das LJA hat sich positioniert, dass es dort keine Öffnung haben möchte. Weiterhin berichtet **Frau Hammer**, dass ein Träger Probleme hatte Sozialarbeiter als Fachkraft einzusetzen, obwohl es im KitaG Brandenburg verankert ist. Es gibt viele Irritationen. Viele Maßnahmen sind zu spät und erreichen die Träger nicht mehr, wenn es im August wirklich diesen „erhöhten Bedarf“ in bestimmten Regionen geben sollte.

**Herr Dr. Reinecke** betont, dass es mit der Umsetzung der Bedarfsplanung in diesem Jahr noch Probleme geben wird, die man dann versuchen muss zu klären. Die Bedarfsplanung wird für die Jahre 2013 bis 2017 erstellt. Insofern würde **Herr Dr. Reinecke** schon dafür plädieren, dass für die Personalentwicklung für diese Jahre mehr Raum eingeräumt wird.

**Frau Gussow** bestätigt, dass es möglich ist, den Ist-Stand und den Personalbedarf lt. Betreuungsschlüssel darzustellen. Des Weiteren kann dargestellt werden, wie hoch der Umfang der Qualifizierungen nach § 10 ist und wann sich dieses qualifizierte Personal auswirkt.

**Frau Grassmann** stellt fest, dass die berufsbegleitende Ausbildung sehr erfolgreich ist, um den zusätzlichen Bedarf zu decken.

**Frau Hammer** findet, dass das Oberstufenzentrum (OSZ) Teltow-Fläming dabei auch eine wesentliche Rolle spielt. Vor zwei Jahren ist ihr Träger nochmal an das OSZ herantreten und hat Mitarbeiter qualifiziert. Im letzten Jahr war sie sehr überrascht, dass die Klassen zum Erzieher nicht voll besetzt waren. Das sieht **Frau Hammer** mit Sorge.

Eine Nachfrage zu der Frühförderung und Integration wird von **Frau Grassmann** gestellt. **Frau Gussow** antwortet, dass die Aufstellung der Integrations-Kita nicht erfolgte. Diese Kita einschließlich der Anzahl der Plätze werden aufgenommen. Das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen wurde nicht thematisiert.

**Frau Gussow** bedankt sich für die Hinweise und Anregungen. Sie wird die Hinweise prüfen und in die Planung einarbeiten.

**Frau Grassmann** verweist darauf, dass insgesamt eine redaktionelle Überarbeitung notwendig ist.

**TOP 4**  
**Sonstiges**

Keine Bemerkungen.

Datum: 08.08.13

---

Hartfelder  
Die Vorsitzende

---

Gussow  
Protokollantin